

Nutzungsordnung für das Reifenlager des IKD e.V.

(Fassung vom 23.11.2020)

1. Zweck

IKD e.V. unterhält für seine Mitglieder ein Lager zur Aufbewahrung von Pkw-Reifensätzen. Der Raum ist mit speziellen Reifenregalen ausgestattet, seine Nutzung ist zweckgebunden und dient ausschließlich der Lagerung von Reifen.

2. Kosten

Um möglichst vielen Mitgliedern die Möglichkeit zur Nutzung des Reifenlagers zu ermöglichen, ist die Lagerung auf einen Reifensatz pro Mitglied limitiert.

Die Lagerung ist kostenlos.

3. Haftung, Versicherung

Die Lagerung der Reifen oder Räder geschieht auf eigene Gefahr, IKD e.V. übernimmt keinerlei Haftung bei Verlust oder Beschädigung.

Die eingelagerten Reifen oder Räder werden durch IKD e.V. nicht versichert.

IKD e.V. empfiehlt die Sicherung der Räder oder Reifen mit einer Kette o.ä. am Reifenregal.

4. Verwaltung, Organisation

Die Verwaltung und Organisation des Reifenlagers obliegt vom Vereinsvorstand beauftragten Mitgliedern. Nur diese Personen verfügen über einen Schlüssel zum Lager. Die Weitergabe des Schlüssels ist nicht gestattet!

Mitgliedern ist der Zugang zum Reifenlager nur im Beisein eines Lagerverwalters gestattet.

Das Reifenlager verfügt über 114 Lagerplätze. Die Vergabe eines Lagerplatzes erfolgt auf Antrag an die Geschäftsstelle und nach Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Übersteigt die Anzahl der Interessenten die Lagerkapazität, wird eine Warteliste geführt.

Jedem Reifenlagernutzer wird ein Regalfach fest zugeordnet. Beim Ein- und Auslagern sind die Mitglieder, die das Reifenlager in Anspruch nehmen, anwesend. Jeder eingelagerte Reifen ist eindeutig mit dem Namen des Mitgliedes zu kennzeichnen. Bei jedem Regal befindet sich ein Ordner mit Reifenlagerkarten. Jeder Ein- bzw. Auslagerungsvorgang ist auf der Reifenlagerkarte zu dokumentieren. Der Lagerverwalter überprüft die korrekte Kennzeichnung und Dokumentation des Lagervorganges.

5. Beendigung der Lagerung

Um möglichst vielen Mitgliedern die Nutzung des Lagers zu ermöglichen, informieren die Lagernutzer IKD e.V. umgehend, wenn kein weiterer Bedarf an einem Lagerplatz besteht.

Der Anspruch auf einen zugewiesenen Lagerplatz erlischt automatisch, wenn über einen Zeitraum von 12 Monaten keine Reifen eingelagert wurden.